



## **Bericht**

über die

Prüfung der Jahresrechnung 2020  
der Bürgerstiftung „Bürger helfen Bürgern“  
in Steinbach (Taunus)

## Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen.....	3
2. Stiftungsrat.....	4
3. Verwaltungs- und Kassenführung.....	4
4. Vorangegangene Prüfung .....	4
5. Prüfungszuständigkeit und -auftrag .....	4
6. Prüfungsumfang.....	5
7. Prüfungsergebnis .....	6
7.1. Einnahmen- und Ausgabenrechnung 2020 .....	6
7.2. Jahresrechnung 2020.....	7
7.3. Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Belegwesens .....	8
7.4. Mittelverwendung.....	8
8. Schlussbemerkung.....	9

## 1. Vorbemerkungen

Die Bürgerstiftung „Bürger helfen Bürgern“ wurde aufgrund eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach (Taunus) aus dem Jahre 1989 gegründet.

Mit Beschluss vom 08.04.2019 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach (Taunus) die Stiftungssatzung neu gefasst. Die Neufassung wurde mit Hinweisbekanntmachung in der Taunuszeitung am 14.05.2019 bekannt gemacht und ist entsprechend § 12 der Stiftungssatzung am Tag darauf in Kraft getreten.

Die Bürgerstiftung „Bürger helfen Bürgern“ ist ein Sondervermögen der Stadt Steinbach (Taunus) und verfolgt gemäß § 2 Abs. 1 der Stiftungssatzung „ausschließlich und unmittelbar im Aufgabenbereich der Stadt Steinbach (Taunus) liegende gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung (AO).“

Ein Freistellungsbescheid für 2016 bis 2018 vom 12.08.2019 des Finanzamtes Bad Homburg v. d. Höhe für die Körperschaftssteuer und die Gewerbesteuer liegt vor.

Die Bürgerstiftung ist berechtigt, entsprechende Zuwendungsbestätigungen für steuerliche Zwecke auszustellen.

Zwecke der Stiftung sind - wie bereits vor Neufassung der Stiftungssatzung - die „Unterstützung von unverschuldet in Not geratenen Einwohnern der Stadt Steinbach (Taunus)“ und - mit der Neufassung der Stiftungssatzung hinzugetreten - die „Förderung von Kunst und Kultur in der Stadt Steinbach (Taunus)“ (§ 2 Abs. 2 der Stiftungssatzung).

Mit der neu gefassten Stiftungssatzung wird das Stiftungsvermögen (§ 3) untergliedert in den „Vermögensstock“, das „Verwendbare Kapital“ und die „Rücklagen“.

Der dem Vermögensstock zugeordnete Teil des Sondervermögens muss in seinem Wert ungeschmälert erhalten bleiben und der dem verwendbaren Kapital zugeordnete Wert des Sondervermögens darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Rücklage dürfen in den von der AO gezogenen Grenzen gebildet werden.

Mit der Stiftungssatzung festgelegt ist die Zuordnung von (durch Nachlass erworbenem) Grundbesitz zum Vermögensstock und von allem übrigen Vermögen zum verwendbaren Kapital, wobei 20.000 € des verwendbaren Kapitals zweckgebunden für die Renovierung des dem Vermögensstock zugewiesenen Grundbesitzes zu verwenden sind.

Der Stiftungsrat (§ 6) wurde erweitert. Er hat beratende Funktion und spricht Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel aus. „Vor der satzungsgemäßen Verwendung von Stiftungsmitteln soll bis zu einem Betrag von einschließlich 500,00 € der Vorsitzende des Stiftungsrats, bei darüber hinaus gehenden Beträgen der Stiftungsrat gehört werden.“

Regelungen zur Geschäfts- und Kassenführung trifft die neue Stiftungssatzung nicht (mehr). Damit wird diese örtliche Stiftung von der Stadt nach den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) verwaltet (§ 120 Abs. 1 S. 1 HGO).

Eine explizite Regelung des Magistrats zur Verwaltung der Bürgerstiftung wurde nicht vorgelegt. Im Geschäftsbericht 2020 der Bürgerstiftung sind die im Kapitel 3 Verwaltungs- und Kassenführung dargestellten Zuständigkeiten genannt.

## 2. Stiftungsrat

Dem Stiftungsrat gehören folgende Personen an:

Vorsitzender	Herr Bürgermeister Steffen Bonk
Stellvertretender Vorsitzender	Herr Klaus Döge
	Herr Dr. Winfried Becker
	Frau Carola Biermann
	Herr Rolf Geyer
	Frau Kirsten Klatt
	Frau Heide Margraf
	Herr Dr. Stefan Naas
	Herr Dr. Jörg Odewald
	Frau Marianne Schwalbe
	Herr Jürgen Sommerer

## 3. Verwaltungs- und Kassenführung

Die Verwaltung des Sondervermögens obliegt der Stadtverwaltung unter der Verantwortung von Herrn Bürgermeister Steffen Bonk (Stellvertretung: Herr Erster Stadtrat Lars Knobloch). Die Zuständigkeiten für das operative Geschäft sind wie folgt geregelt:

Geschäftsführer	Herr Jörg Schwengler
Stellvertreter	Herr Sebastian Köhler
Kassenverwalter	Herr Björn Althaus
Stellvertreterin	Frau Petra Heinrichs

## 4. Vorgegangene Prüfung

Das Rechnungsprüfungsamt legte den Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2019 am 31.04.2020 vor.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach hat diesen in ihrer Sitzung am 08.06.2020 zur Kenntnis genommen und dem Stiftungsrat sowie der Geschäftsführung der Bürgerstiftung „Bürger helfen Bürgern“ für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

## 5. Prüfungszuständigkeit und -auftrag

Für die Prüfung des Sondervermögens der Stadt Steinbach (Taunus) ist das für die Stadt sachlich und örtlich zuständige Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises - im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Steinbach (Taunus) - zuständig. Darüber hinaus ist diese Zuständigkeit auch in der Stiftungssatzung - wenn auch über das zulässige Maß hinausgehend (vgl. Bericht über die Jahresrechnung 2019) - festgelegt.

Am 28.04.2021 legte die Verwaltung der Stadt Steinbach (Taunus) die folgenden Unterlagen zur Prüfung vor:

- Stiftungssatzung der Bürgerstiftung „Bürger helfen Bürgern“ in der Fassung vom 08.04.2019 (in Kraft getreten am 15.05.2019),
- Nachweise über die Einnahmen des Jahres 2020 (Kontoauszüge),
- Ausgabenbelege des Jahres 2020,
- Sparsbuch der Bürgerstiftung (Kopie),
- Jahresrechnung 2020,
- Einnahmen- und Ausgabenrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2020,

Stiftungsratssitzungen fanden pandemiebedingt im Jahr 2020 nicht statt, entsprechend wurden - anders als in den Vorjahren - keine Sitzungsprotokolle erstellt / vorgelegt.

## **6. Prüfungsumfang**

Es wurde geprüft, ob

- die Jahresrechnung 2020 ordnungsgemäß erstellt,
- die Buchführung der Bürgerstiftung ordnungsgemäß vorgenommen und
- die Regelungen zur Anhörung des Stiftungsratsvorsitzenden bzw. des Stiftungsrats (§ 6 Abs. 3 der Stiftungssatzung) eingehalten

worden sind.

## 7. Prüfungsergebnis

### 7.1. Einnahmen- und Ausgabenrechnung 2020

Wie sich die Einnahmen und die Ausgaben der Bürgerstiftung „Bürger helfen Bürgern“ zusammensetzen, ist aus der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu ersehen, welche nachfolgend aufgezeigt wird:

#### Einnahmen- / Ausgabenrechnung für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

<b>Einnahmen</b>	<b>2020 €</b>	<b>2019 €</b>	<b>2018 €</b>	<b>2017 €</b>	<b>2016 €</b>
Beiträge und Spenden („verwendbares Kapital“)	2.163,34	1.727,90	2.418,25	3.832,67	22.726,53
Zuwendungen („Vermögensstock“)	0,00	0,00			
Vermächtnisse, Ausschüttungen	0,00	145,68	43.401,37		
Erstattungen, Rückzahlung(en) von Darlehen	60,00	350,00	0,00	450,00	20,00
Zinserträge, Erstattung Finanzamt	0,27	0,27	0,27	1,04	1,86
Ergebnisneutrale Einnahmen	500,00	0,00			
<b>Einnahmen insgesamt:</b>	<b>2.693,61</b>	<b>2.427,95</b>	<b>45.819,89</b>	<b>4.283,71</b>	<b>22.748,39</b>
<b>Ausgaben</b>	<b>2020 €</b>	<b>2019 €</b>	<b>2018 €</b>	<b>2017 €</b>	<b>2016 €</b>
Zuweisungen im mildtätigen Bereich	1.290,00	3.423,80	1.975,75	9.742,24	7.163,60
Ausgaben im kulturell gemeinnützigen Bereich	0,00	0,00			
Aufwendungen im Zusammenhang mit Vermächtnissen	0,00	364,86	20.885,79		
Vorschüsse, Gewährung(en) von Darlehen	0,00	0,00	300,00	0,00	0,00
Aufwendungen für Prüfung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Abgaben auf Zinserträge (Sparbuch)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,49
Gebühren / Entgelte	18,00	18,00	18,00	33,00	18,00
Ergebnisneutrale Ausgaben	500,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Ausgaben insgesamt:</b>	<b>1.808,00</b>	<b>3.806,66</b>	<b>23.179,54</b>	<b>9.775,24</b>	<b>7.182,09</b>
<b>Einnahmen- / Ausgabenüberschuss</b>	<b>885,61</b>	<b>-1.378,71</b>	<b>22.640,35</b>	<b>-5.491,53</b>	<b>15.566,30</b>

Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung der Bürgerstiftung „Bürger helfen Bürgern“ schließt im Jahr 2020 mit einem **Einnahmenüberschuss** von 885,61 € ab.

Die vorstehende Einnahmen- und Ausgabenrechnung weicht von der zur Prüfung vorgelegten in einer Positionsbezeichnung ab: Statt „Durchlaufende Gelder, Vorschüsse, Irrläufer“ werden im Bericht die Begriffe „ergebnisneutrale Einnahmen / Ausgaben“ verwendet. Darüber hinaus weicht die vorstehende Einnahmen- und Ausgabenrechnung von der zur Prüfung vorgelegten in den Positionen „Beiträge und Spenden“ und „Erstattungen, Rückzahlung(en) von Darlehen“ ab:

- Eine im Jahr 2019 gewährte Hilfe wurde in Höhe von 60,00 € (ggf. teilweise) zurückgezahlt und wird in diesem Bericht nicht als Beitrag/Spende, sondern als Erstattung/Rückzahlung ausgewiesen.

Ergänzt wurde die obige Darstellung um eine Gliederung der Einnahmen nach der durch die neu gefasste Stiftungssatzung getroffene Differenzierung des Stiftungsvermögens<sup>1</sup> und der Ausgaben nach Stiftungszwecken<sup>2</sup>. Es wird erneut empfohlen, diese Differenzierung in künftige Jahresrechnungen zu übernehmen.

## 7.2. Jahresrechnung 2020

Die Jahresrechnung für das Jahr 2020 wurde aus den Zahlungsvorgängen der Bürgerstiftung entwickelt, wobei die am Ende des Jahres 2019 vorhandenen Bestände als Anfangsbestände des Jahres 2020 ordnungsgemäß vorgetragen worden sind.

Die vom Kassenverwalter erstellte Jahresrechnung 2020 - für die Unterschriften des Vorsitzenden und des Kassenverwalters ist der 29.04.2021 vorgesehen - weist einen Gesamtgeldbestand zum 31.12.2020 von 52.505,93 € aus, der sich wie folgt errechnet:

<b>Fortschreibung des Bestandes</b>	<b>2020 €</b>	<b>2019 €</b>	<b>2018 €</b>	<b>2017 €</b>	<b>2016 €</b>
<b>I. Vermögensstock</b>					
Bestand am 01. Januar	0,00	0,00			
Veränderung	0,00	0,00			
Bestand am 31. Dezember	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>			
<b>II. Verwendbares Kapital</b>					
Bestand am 01. Januar	51.620,32	52.999,03	30.358,68	35.850,21	20.283,91
<i>davon für Renovierung Grundbesitz</i>	<i>20.000,00</i>	<i>20.000,00</i>			
Ergebnis lt. Einnahmen-/Ausgabenrechnung (Einnahmen-/Ausgabenüberschuss)	885,61	-1.378,71	22.640,35	-5.491,53	15.566,30
Bestand am 31. Dezember	<b>52.505,93</b>	<b>51.620,32</b>	<b>52.999,03</b>	<b>30.358,68</b>	<b>35.850,21</b>
<i>davon für Renovierung Grundbesitz</i>	<i>20.000,00</i>	<i>20.000,00</i>			
<b>III. Rücklagen</b>					
Bestand am 01. Januar	0,00	0,00			
Veränderung	0,00	0,00			
Bestand am 31. Dezember	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>			
<b>Forderungen</b>			<b>300,00</b>		
<b>Vermögen am 31. Dezember</b>	<b>52.505,93</b>	<b>51.620,32</b>	<b>53.299,03</b>	<b>30.358,68</b>	<b>35.850,21</b>

Auch diese Darstellung wurde ergänzt um die durch die neue Stiftungssatzung vorgegebene Gliederung in verschiedene Vermögensbereiche, auch wenn der Grundbesitz in der städtischen Vermögensrechnung auszuweisen sein wird (die rechtlich unselbständige Stiftung konnte nicht als Eigentümerin ins Grundbuch eingetragen werden).

<sup>1</sup> Nach § 3 Abs. 2 der Stiftungssatzung sind Zuwendungen den Vermögensbereichen „Vermögensstock“ und „Verwendbares Kapital“ zuzuordnen.

<sup>2</sup> Nach § 2 Abs. 3 der Stiftungssatzung mildtätiger Bereich und kulturell gemeinnütziger Bereich.

<b>Zusammensetzung des Bestandes:</b>	<b>2020 €</b>	<b>2019 €</b>	<b>2018 €</b>	<b>2017 €</b>	<b>2016 €</b>
Grundbesitz					
Girokonto Taunussparkasse Nr. 15098775	49.790,32	48.904,98	50.283,96	27.643,88	33.136,45
Sparbuch Taunussparkasse Nr. 3015015534	2.715,61	2.715,34	2.715,07	2.714,80	2.713,76
Barkasse	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Bestand am 31. Dezember:</b>	<b>52.505,93</b>	<b>51.620,32</b>	<b>52.999,03</b>	<b>30.358,68</b>	<b>35.850,21</b>

### 7.3. Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Belegwesens

Das Rechnungswesen der Bürgerstiftung „Bürger helfen Bürgern“ wird mittels schriftlicher Aufzeichnungen durch den Kassenverwalter geführt.

Buchführung und Belegwesen sind ordnungsgemäß. Es wird empfohlen, künftig Rückzahlungen als solche (und nicht als Beiträge/Spenden) auszuweisen.

### 7.4. Mittelverwendung

Soweit das Rechnungsprüfungsamt dies beurteilen kann, wurden die Mittel der Bürgerstiftung satzungsgemäß verwendet. Die Grenzen der Prüfbarkeit durch das Rechnungsprüfungsamt werden allerdings z.B. daran deutlich, dass nicht beurteilt werden kann, ob bei einigen Empfängern von Zuwendungen, die bereits im Vorjahr oder auch in mehreren Vorjahren unterstützt wurden, von „unverschuldeten Notlagen“ gesprochen werden kann.

Der Stiftungsrat wurde über die Mittelverwendungen informiert. Keine Einzelzuwendung und keine Summe der Zuwendungen an eine/n Hilfebedürftige/n überschritt den Betrag von 500,00 €.

Nach § 6 Abs. 3 der Satzung soll **vor** der Entscheidung über die Verwendung

- der Stiftungsratsvorsitzende bei Beträgen bis einschließlich 500,00 €,
- der Stiftungsrat bei Beträgen über 500,00 €

gehört werden.

Alle Auszahlungen wurden vom Stiftungsratsvorsitzenden angeordnet.



## 8. Schlussbemerkung

Das Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises legt den Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2020 der Bürgerstiftung „Bürger helfen Bürgern“, Steinbach (Taunus), vor.

Die Prüfung führte zu den in diesem Bericht zusammengefassten Feststellungen.

Die Jahresrechnung vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bürgerstiftung.

**Aus der Sicht des Rechnungsprüfungsamtes haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Entlastung der für die Verwaltung des Stiftungsvermögens Verantwortlichen entgegenstehen.**

Bad Homburg v. d. Höhe, den 10. Mai 2021

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamts  
des Hochtaunuskreises

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ludwig Maiworm', is written over a light blue diagonal hatched background.

Ludwig Maiworm  
Verwaltungsdirektor